

Ausführungsgrundsätze (Best Execution) der von der Heydt Invest SA

Einleitung

Um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen, sind alle hinreichenden Maßnahmen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“) in Verbindung mit Artikel 64-66 der MiFID-Durchführungsverordnung (2017/565/EU) zu ergreifen.

Daher hat die von der Heydt Invest SA („**VDHI**“) in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft und Verwalter Alternativer Investmentfonds („**AIFM**“) im Einklang mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen aus der UCITS Richtlinie 2009/65/EG und ihrer Verordnungen, der AIFM-Richtlinie 2011/61/EG und ihrer Verordnungen, des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA-Gesetz**“), des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („**AIFM-Gesetz**“), des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („**SIF-Gesetz**“) sowie der einschlägigen Rundschreiben der CSSF in ihren jeweils geltenden Fassungen, die im Folgenden beschriebenen Regelungen für die bestmögliche Ausführung („**Best Execution**“) von Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“), Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“), sowie Alternative Investmentfonds („**AIF**“) aufgestellt.

Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze der VDHI gelten für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, die die VDHI für von ihr verwaltete Investmentvermögen ausführt. Die von diesen Ausführungsgrundsätzen umfassten Finanzinstrumente eines OGAW/OGA/AIF („**Investmentvermögen**“) sind insbesondere:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Fondsanteile
- börsengehandelte Derivate
- OTC-Derivate

Handelsaufträge werden von der VDHI in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze¹ geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Kreditinstitute, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt. Die Auswahl des maßgeblichen Handelsplatzes obliegt der VDHI. Die VDHI wird bei der Auswahl des Handelspartners und des Handelsplatzes alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten.

Ziel

Bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des konkreten Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung berücksichtigt die VDHI, um die bestmögliche Ausführung des Handelsauftrages sicherzustellen, folgende Kriterien:

1. Preis des Finanzinstrumentes
Der Preis bezeichnet hierbei den tatsächlich zu erzielenden Preis bei sofortigem Abschluss des Geschäftes
2. Kosten der Auftragsausführung

¹ Ein Handelsplatz ist ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem, ein Market-Maker, ein systematischer Internalisierer, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Unter Kosten sind alle dem Investmentvermögen entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Handelsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren insbesondere Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannten sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Auftragsausführung beteiligt sind, bezahlt werden, zu verstehen.

3. Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von Entgegennahme des Auftrages bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz verstanden.

4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Handelsauftrages

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die VDHI betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung sind die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Handelsaufträgen zu verstehen, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

5. Umfang und Art des Handelsauftrages

Hierunter ist die Möglichkeit, einen Handelsauftrag mit einer bestimmten Größe an einem Handelsplatz oder durch einen Handelspartner abwickeln zu können, zu verstehen.

An unterschiedlichen Handelsplätzen können gegebenenfalls Aufträge nur mit bestimmten Auftragsarten aufgegeben werden. Der verantwortliche Fondsmanager gibt die Auftragsart eindeutig vor, was ein Ausschlusskriterium sein kann.

Die vorgenannten Auswahlkriterien werden im allgemeinen Kundeninteresse gewichtet.

Fondsanteile werden in der Regel über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die entsprechende Verwahrstelle bzw. Fondsplattform gezeichnet und zurückgegeben.

Bei der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten ist zusätzlich ein wichtiges Kriterium, ob der Kontrahent in der Lage ist, das Produkt über die Laufzeit angemessen zu betreuen. Des Weiteren wird berücksichtigt, ob der Kontrahent vergleichbaren Standards und Grundsätzen bestmöglicher Ausführung unterliegt.

Weiterleitung von Aufträgen an Handelspartner

Die Entscheidung über Handelspartner, Handelsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem jeweils verantwortlichen Fondsmanager. Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der o.g. Kriterien eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner durch weitere relevante Aspekte beeinflusst werden – zum Beispiel Markteinfluss des Handelsauftrages, Sicherheit der Abwicklung, Börsenzugängen des Handelspartners, Reputation, Zugang zu Multilateralen Handelssystemen oder Zugang zu anderen Liquiditätspools. Bieten mehrere Handelspartner eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft der Fondsmanager nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die VDHI verpflichtet sich hierbei, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der VDHI ermöglichen das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erzielen. Hierbei wird insbesondere auch sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der VDHI vereinbar sind. Handelsaufträge werden nur an solche Handelspartner vergeben, die auf der gültigen Kontrahentenliste für das jeweilige Investmentvermögen benannt und durch die Verwahrstelle freigegeben sind.

Die VDHI erhält keine Vergütung, Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Aufträgen an einen bestimmten Handelspartner oder Handelsplatz.

Zusammenlegen von Aufträgen

Für die von der VDHI verwalteten Investmentvermögen können Aufträge nur zusammengelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge zu keiner Benachteiligung der einzelnen Kunden bzw. Anleger führt.

Ausnahmen (Kundenanweisungen)

Kundenweisungen haben Vorrang vor der Auftragsausführung von Handelsaufträgen nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze. Da diese gegebenenfalls nicht im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen stehen, kann die VDHI in diesen Fällen keine bestmögliche Ausführung des Handelsauftrages gewährleisten.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird der jeweilige Auftrag im Interesse des Investmentvermögens ausgeführt. Dabei kann es vorübergehend zu einer abweichenden Gewichtung der vorgenannten Kosten kommen.

Kann aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ein Auftrag nicht an einem der Ausführungsgrundsätzen konformen Handelsplatz ausgeführt werden, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die als geeignete Handelsplätze ausgewählten Ausweichplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine Anweisung durch die VDHI erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst am nächsten Handelstag zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet.

Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze / der Handelspartner

Die VDHI verpflichtet sich, die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen. Die VDHI wird hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen an Handelspartner zur Ausführung der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Regelmäßig wird von der VDHI geprüft, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen getroffen haben und treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.

Kontakt

Ansprechpartner zum Thema Orderausführung ist Compliance der VDHI.

Diese können Sie wie folgt kontaktieren.

Per Post: von der Heydt Invest SA
Compliance
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Per E-Mail: compliance@vdhi.lu

Für mögliche Rückfragen bzgl. Ihres Anliegens, geben Sie uns bei Ihrer Kontaktaufnahme bitte ein bevorzugtes Kontaktmedium an und wie wir Sie erreichen können.